

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Unification of law (Rechtsvereinheitlichung)

SS 2016

Do. 16.00 c.t. – 18.00

Ort: OS 75/II, R. 26

12.5.2016: Rechtsvereinheitlichung im Kaufrecht: CISG I

A. Einführung

Was ist das “UN-Kaufrecht”?

- Begriff steht für CISG (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods) von 1980 = Internat. Konvention der UN, die von UNCITRAL ausgearbeitet wurde und die materielles EinheitsR für das Recht des internationalen Warenkaufs schafft.

- tritt (falls sachlich und zeitlich anwendbar) an Stelle der Bestimmung des anwendbaren R durch IPR (z.B. Rom I-VO).

B. Grundwissen zum UN-KaufR

I. Rechtsnatur

CISG = Staatsvertrag, der z.Zt. von 85 Staaten ratifiziert ist [zuletzt Vietnam und Aserbaidschan], sowohl Industriestaaten als auch Entwicklungsländer und Schwellenstaaten. Beispiele für V-Staaten (s. Aufstellung auf UNCITRAL-Webseite): Dt (seit 1989), Frankreich, Italien, Japan, USA, China, Russland. Nicht: UK, Indien.

→ eines der praktisch wichtigsten Beispiele für internationales EinheitsR im Bereich des mat. ZivilR.

II. Gegenstand und Inhalt: Sachregelung für grenzüberschreitende Kaufverträge über bewegliche Güter (Waren). Regelt sowohl Vertragsschluss als auch Inhalt und Leistungsstörungen.

Tendenziell liberal (z.B. Formfreiheit Art.11, s.a. Art.13, Abdingbarkeit Art.6), aber in Einzelheiten häufig vom jeweiligen nat. R abweichend (z.B. Vertragsschluss).

Dt. SchuldR-Reform 2002 hat wesentl. Elemente des CISG übernommen, z.B. den einheitlichen Grundbegriff der „Pflichtverletzung“ im LeistungsstörungenR (vgl. § 280 BGB n.F. – Art.45, 61 CISG) mit Integration insbes. des GewährleistungsR in das allg. LeistungsstörungenR.

III. Sprachen des CISG: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch.
Nicht: Deutsch, aber „amtliche Übersetzung“, die zwischen D, CH und A abgestimmt ist.

IV. Struktur

1. Synopse mit BGB

CISG	BGB, HGB
Präambel	--
Teil I: Anwendungsbereich und allg. Bestimmungen (Art.1 – 13)	--
Teil II: Vertragsabschluss (Art.14 – 24)	145 ff, 130 ff BGB
<i>Vgl. Art.8 CISG</i>	157, 242 BGB, 305 ff BGB
Teil III: Warenkauf (Art.25 – 88) mit weiterer Aufteilung in	
- Allg Bestimmungen: 25 ff	§§ 241 ff, 320 ff BGB, 433 ff, 611 ff, 631 ff BGB
- Pflichten des Verkäufers einschl. RBehelfe des Käufers: 30 ff	433, Gewl 434 ff, 320 ff, 241 ff, 373 ff, insbes. 377 HGB
- Pflichten des Käufers einschl. RBehelfe des Verkäufers: 53 ff	433, 320 ff, 241 ff
- Gefahrübergang: 66 ff	446 f. BGB
-	Andere Vertragstypen: 535 ff, 611 ff, 631 ff BGB etc.
- Gemeinsame Bestimmungen (71 ff) über Pflichten beider Seiten, insbes. Bemessung Schadensersatz (74 – 77)	SchuldR Allg. Teil: 249 ff BGB
- Wirkung der Aufhebung (Art.81 – 84)	SchuldR Allg. Teil
-	
Teil IV: Schlussbestimmungen (Art.89 – 101)	EGBGB

2. Aufbau des CISG (Zusammenfassung)

Teil I (Art. 1 – 13): Unter welchen Voraussetzungen ist das CISG anwendbar?

Teil II (Art. 14 – 24): Wie wird ein Kaufvertrag abgeschlossen?

Teil III (Art. 25 – 88): Welchen Inhalt hat der Kaufvertrag (Rechte und Pflichten der Parteien, Leistungsstörungen)?

Teil IV (Art. 89 – 101): Wann und für wen tritt das CISG in Kraft?

V. Verhältnis des CISG zu nationalem (einzelstaatlichem) R: CISG verdrängt nat. R (in Dt. als *lex specialis*). Dies gilt insbes. auch betr. des IPR, soweit nicht das CISG selbst einen Rückgriff auf IPR zulässt (meist Auslegung erforderlich)

VI. Auslegung des CISG

1. Auslegung des Abkommens, Art.7: Bedeutung von UNIDROIT Principles of Int. Commercial Contracts, PECL, etc.
2. Auslegung von Erklärungen, Art.8: Wille des Erklärenden mit Vorrang Empfängerhorizont. Art.8 wird auch auf Auslegung von Verträgen bezogen (dazu fehlt eine spezielle Regelung).

VII. Grenzen der Anwendbarkeit des CISG

1. Sog. **externe Lücken** des CISG. Für diese muss das anwendbare R grds. über das auf staatliches Recht verweisend nat. IPR ermittelt werden (Art. 7 II Alt. 2).

Beispiele:

- Gültigkeit des Vertrags, Art. 4 lit a)
- Dingliche Wirkungen des Vertrags, Art. 4 lit b)
- Haftung für Personenschäden, Art. 5;
- Cic-Haftung (wird als deliktische Haftung gesehen)
- Forderungsabtretung (Art. 33 I, II EGBGB)
- Aufrechnung,
- Verjährung

2. **Interne Lücken:** Dies sind Materien, die grundsätzlich im CISG geregelt sind, aber in diesem Aspekt nicht konkret behandelt wurden: sind nach CISG-Grundsätzen zu schließen (zB Höhe der Zinsen, Art. 78), im einzelnen sehr str.

3. CISG wird in Praxis von Unternehmen häufig ausgeschlossen. Grund: z.T. RUnsicherheit durch zahlr unbestimmte RBegriffe, Einzelregelungen werden als unbefriedigend gefunden, z.B. eingeschränkte Bindung bei Vertragsschluss; zahlreiche offene Fragen, die doch wieder nach nat. R gelöst werden müssen, z.B. Verjährung, konkurrierende SEAs, Vollmachtsstatut, cic etc.

In Praxis spielt das CISG häufig in der Schiedsgerichtsbarkeit eine Rolle. → s. **Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot** (Verbindung mit Schiedsgerichtsbarkeit).

C. Entstehungshintergrund

I. Personen: Ernst Rabel: Autor von „R des Warenkaufs – eine rvgl. Darstellung“ (2 Bde., 1936 und 1957), Vorschlag zu R Vereinheitlichung Warenkauf (1928, Unidroit), Entwurfstext 1935.

Wien 1874 – Zürich 1955. Gründer des Kaiser Wilhelm Instituts für internationales und ausländ. Privatrecht (1926), heute MPI HH. Professor u.a. in München (1916 – 1926), Berlin (seit 1926), auch Professor in Kiel (1910 – 1911). Seit 1950 wieder in Deutschland.

II. Vertragstexte in geschichtl. Abfolge:

1. Einheitl. Kaufgesetze (KaufabschlußG und KaufG) 1964 (von Unidroit entwickelt): 9 Vertragsstaaten, u.a. Dt, aber nicht USA, UK u.a.

2. UNCITRAL nimmt dieses Thema auf + schafft CISG als Regelwerk, an dem sowohl westl. Staaten als auch osteurop. Staaten und Entwicklungsländer beteiligt waren. Zugleich aber enge Verwandtschaft der einzelnen Bestimmungen mit Einheitl. Kaufgesetzen.

III. Künftige Entwicklungen: z.T. Ansätze zur Weiterentwicklung auf regionaler Ebene (Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts/CESL, vorläufig gescheitert). Interne Diskussion in UNCITRAL über Weiterentwicklung des CISG (laufend).

D. Literatur, Rechtsprechung

I. Monographien/Kommentare:

In dt. Sprache führend: Schlechtriem/Schwenzer, Kommentar zum Einheitl. UN-Kaufrecht, 6. Aufl. (2013)

Auf Englisch z.B

- Schlechtriem & Schwenzer: Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG), 4rd ed. (2016)
- Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (eds), UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), München 2011
- J. Honnold/Flechtner, Uniform Law for International Sales (2009)
- C.M. Bianca, M.J. Bonnell, Commentary on the International Sales Law – The 1980 Vienna Sales Convention (1987)

II. Internet:

1. Wichtig insbes. Webseite von UNCITRAL: <http://www.uncitral.org> (dort insbes. auch Datenbank CLOUT).

2. Ferner z.B. CISG-online (Uni Basel), Prof. Ingeborg Schwenzer, <http://www.cisg-online.ch/> Dort auch Rspr-Datenbank (s. obiges Beispiel)

E. Zentrale Themenbereiche des CISG

- *Anwendbarkeit des CISG: insbes. Art.1 - 3*
- *Auslegung: externe und interne Lücken*
- *Form des Vertrages: Art.11*
- *Angebot und Annahme*
- *Auslegung des Vertrags*
- *Das Konzept des „(fundamental) breach of contract“*
- *Schadensersatz*

F. Beispielfall

Bitte versuchen Sie zur Vorbereitung auf die nächste Vorlesung zu Hause eine Lösung des folgenden Beispielfalls.

Die Klägerin ist ein spanisches Agrarhandelsunternehmen, die Beklagte vertreibt Fruchtsäfte. Die Parteien haben zwei Verträge über die Lieferung von Orangensaft geschlossen und teilweise erfüllt.

Die Kaufverträge enthielten eine Klausel, nach der auf die Verträge „deutsches Recht anzuwenden sei“.

Zuerst schlossen die Parteien einen Vertrag über die Lieferung von 500.000 Liter Orangensaft zum Preis von 1 €/kg geschlossen, der von beiden Parteien ordnungsgemäß erfüllt wurde.

In einem zweiten Vertrag bestellte die Beklagte bei der Klägerin 2 Mio. Liter Orangensaft zum Preis von 0,5 €/kg in einem bestimmten Zeitraum. Nach dem Vorbringen der Klägerin wurden hiervon 1 Mio. Liter geliefert. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Bezahlung des Kaufpreises.

Die Beklagte wendet ein, die Lieferungen der Klägerin seien mangelhaft gewesen. Nach den vertraglichen Vereinbarungen habe die Klägerin "Direktsaft" liefern sollen, das sei jedoch nicht der Fall gewesen (wird näher begründet). Die Mängel seien der Klägerin erstmals mit E-Mail vom 4.3.2012 mitgeteilt worden. In einer Besprechung mit Vertretern der Klägerin am 25.4.2012 habe der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, dass die Beklagte für die Zukunft Abstand vom Vertrag nehme. Für die erforderlichen Deckungskäufe habe sie 200.000 € aufwenden müssen, die sie als Schadensersatz geltend mache. Für einen Sachverständigen habe sie 10.000 € aufwenden müssen. Mit diesem Anspruch rechnet sie gegen den Zahlungsanspruch auf. Mit Schriftsatz vom 2.7.2012 beruft sich die Beklagte wegen der Preisdifferenz zu Konzentratsaft zudem auf Minderung.

Die Klägerin hat demgegenüber behauptet, ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erbracht zu haben. Zur Schadenshöhe hat die Klägerin vorgetragen, die Deckungskäufe der Beklagten seien sämtlich vor der – bestrittenen – Vertragsaufhebung am 25.4.2012, die zudem nicht in angemessener Frist erfolgt sei, vorgenommen worden und daher nicht ersatzfähig.

Wie ist die Rechtslage?

Literaturhinweise zur Nacharbeit sowie zur Vorbereitung auf folgende Vorlesung (auf deutsch): Artikel „UN-Kaufrecht“ in Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/CISG>